

5. Marine und Schifffahrt.

Verordnungen,
betreffend die Schifffahrts-Abgaben in den Bundes-See Staaten.

(Fortsetzung aus Nr. 23 und Schluß.)

3. Bremen.

Bekanntmachung,
die Hafentariife betreffend.

Der Senat bringt, im Einvernehmen mit der Bürgerschaft, hiedurch zur öffentlichen Kunde, daß an Stelle der hiemit aufgehobenen Hafentariife vom 7. Juli v. J. die nachfolgenden Tariife der Hafentabgaben in Geltung treten.

I. Tarif für die Hafentabgaben zu Bremerhaven.

Hafengeld, Schiffe über 130 Kubikmeter:			
für einen Monat	für den Kubikmeter	—	Mark 6 Pfennige,
" zwei Monate	" " " "	—	" 12 "
Kleinere Schiffe für einen Monat	" " " "	—	" 5 "
für zwei Monate	" " " "	—	" 10 "
Liegegeld für jeden ferneren Monat	" " " "	—	" 1 "
Holzlöse monatlich		6	70 "
Lehrgeld	für den Kubikmeter	—	" 3 1/2 "
Schleusengeld		8	30 "
Laßgeld am Geesüfer	für den Kubikmeter	—	" 1 "
jedoch nicht mehr als		1	70 "
Nielholgeld	für den Kubikmeter	—	" 5 "
jedoch nie weniger als		10	— "
Hafenlootsgeld, bis 250 Kubikmeter		6	— "
über 250 bis 500 "		7	50 "
" 500 " 1200 "		11	50 "
" 1200 " 2000 "		15	50 "
" 2000 " 3000 "		18	— "
" 3000 Kubikmeter und ozeanische Dampfer		23	— "
Boothülfe, bis 250 Kubikmeter		4	50 "
über 250 bis 500 Kubikmeter		6	— "
" 500 " 1200 "		10	50 "
" 1200 " 2000 "		12	— "
" 2000 " 3000 "		16	50 "
" 3000 Kubikmeter		20	— "
ozeanische Dampfschiffe		40	— "
Verlegen der Schiffe, bis 600 Kubikmeter		1	70 "
über 600 bis 1600 Kubikmeter		3	30 "
" 1600 Kubikmeter		5	— "
Logergeld, per 20 Quadratmeter		—	" 30 "

25*

II. Tarif für Benutzung der Sheers und des großen Krahn's zu Bremerhaven.

Gewöhnliches Krabngelb per Tonne von 2000 Pfund	—	Mark 28	Pfennige, .
Außerordentliche Abgabe für Benutzung der Sheers für Lasten			
bis 100 Zentner	33	„	— „
über 100 bis 200 Zentner	50	„	— „
„ 200 „ 300 „	100	„	— „
„ 300 „ 400 „	165	„	— „
„ 400 „ 500 „	250	„	— „
„ 500 „ 600 „	415	„	— „
„ 600 „ 700 „	665	„	— „
„ 700 „ 800 „	915	„	— „
„ 800 „ 1000 „	1330	„	— „
Für Ausheben und Einsetzen von Schiffsmasten in Schiffen			
bis 1200 Kubikmeter für jeden Mast	50	„	— „
über 1200 bis 2000 Kubikmeter, für jeden Mast	65	„	— „
über 2000 Kubikmeter, für jeden Mast	84	„	— „

III. Tarif für den Sicherheitshafen.

Lafengelb in Winterlage:

a) für Seeschiffe und Küstenfahrzeuge:			
bis 85 Kubikmeter	8	Mark	— Pfennige,
über 85 bis 170 Kubikmeter	16	„	— „
„ 170 „ 250 „	20	„	— „
„ 250 „ 350 „	30	„	— „
„ 350 „ 500 „	50	„	— „
„ 500 Kubikmeter	85	„	— „
für Fischerschuluppen u. s. w.	5	„	— „
b) für Wejertähne bis 170 Kubikmeter	8	„	— „
über 170 bis 250 Kubikmeter	12	„	— „
für größere Fahrzeuge, für jeden ferneren Kubikmeter	—	„	5 „
c) für Dampfschiffe bis 30 Meter Länge	35	„	— „
„ „ „ über 30 bis 40 Meter Länge	42	„	50 „
„ „ „ 40 Meter Länge	50	„	— „
d) für oberländische Fahrzeuge:			
für einen Schiffsbod	14	„	— „
„ „ „ Hinterhang	12	„	— „
„ „ „ großen Schiffsbullen	10	„	— „
„ „ „ kleinen	8	„	— „
ein Moor- oder Lattenschiff	1	„	50 „
e) für Sandschiffe	1	„	50 „
für ein Holzloß, für 50 D.-Meter	2	„	— „

IV. Tarif für den Oberweser-Hafen.

Lafengelb:

für einen Schiffsbod	14	Mark	— Pfennige,
„ „ „ Hinterhang	12	„	— „



